

Häufig gestellte Fragen zur Verkleinerung der ASP-Sperrzonen (ASP = Afrikanische Schweinepest)

Allgemein:

Wie sehen die neuen Sperrzonen/ freien Gebiete aus?

- Sperrzone I umfasst folgende Gebiete:
 - Gemeinde Ebersbach östlich der BAB13,
 - Gemeinde Lampertswalde,
 - Gemeinde Schönfeld,
 - Gemeinde Stadt Radeburg östlich der BAB13,
 - Gemeinde Thiendorf, außer Ortsteil Tauscha,
 - Ortsteil Tauscha in der Gemeinde Thiendorf östlich der BAB13.
- Sperrzone 2 wird komplett aufgehoben
- Über den Link
<https://geoviewer.sachsen.de/mapviewer/index.html?map=e9d5e84c-0e8b-4e93-b4a9-c31a3469df4c> können Zonen eingesehen werden

Werden die ASP-Zäune alle abgebaut?

- Nein, in der Sperrzone I bleibt im Bereich der Königsbrücker Heide ein Zaun (Nord-Süd-Ausrichtung) bestehen
- Die übrigen ASP-Schutzzäune werden zurückgebaut
- Die Reihenfolge sowie der genaue Zeitraum des Abbaus werden operativ entschieden
- Maßgeblicher Entscheidungsträger ist hierbei das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)

Was geschieht mit dem Zaunmaterial? Kann das Material erworben oder selbst abgebaut werden?

- Der größte Teil der Zäune ist durch die Bauweise (umgeschlagen oder eingegraben über einen längeren Zeitraum) nicht mehr für einen weiteren Aufbau nutzbar

Landratsamt Meißen

Dezernat Soziales
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt | Sachgebiet Veterinärwesen
Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain
Telefon: 03521 725-3502
E-Mail: lueva@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de

- Einzelne Pfeiler, Bauzäune oder Ähnliches werden dem SMS übergeben und eingelagert
- Der Abbau von Zäunen durch andere Personen, als die vom LÜVA beauftragten Firmen, ist aus Haftungsgründen nicht möglich

Erfolgen noch Fallwildsuchen per Drohne/Hunde?

- Nein, Fallwildsuchen werden nur noch von den Jägern ausgeführt

Für Jäger:

Bleiben die Kadaversammelpunkte bestehen?

- Im ASP-freien Gebiet werden die Kadaversammelpunkte abgebaut (diese sind ab sofort nicht mehr zu nutzen)
Ausnahme: der Kadaversammelpunkt vor der TBA in Lenz bleibt für Schwarzwild der Kategorien Fallwild, Unfallwild und krank geschossene Tiere bestehen.
- In der Sperrzone I bleibt der Kadaversammelpunkt in Welxande bestehen (Zugang Mo.-Fr. 7-16 Uhr, Sa. 7-12 Uhr)

Was mache ich mit dem Aufbruch von erlegtem Schwarzwild?

- Im freien Gebiet: Entsorgung nach Jagdrecht (wünschenswert wäre weiterhin die Entsorgung über die TBA)
- In Sperrzone I: die Wildkörper vom Schwarzwild bzw. Teile davon (Aufbruch/Schwarte) müssen weiterhin innerhalb der Sperrzone I über einen Kadaversammelpunkt entsorgt werden

Muss ich weiterhin Blutproben nehmen beim SW?

- Ja - das Schwarzwild Monitoring bleibt in ganz Sachsen bestehen
- Die Nutzung der SWM App ist wünschenswert und verkürzt die Wartezeit auf die Freigabe

Darf ich mein erlegtes Schwarzwild verkaufen und Verbringen?

- Freies Gebiet: erlegtes Schwarzwild darf verkauft und verbracht werden - auch an EU-zugelassene Verarbeitungsbetriebe

Landratsamt Meißen

Dezernat Soziales

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt | Sachgebiet Veterinärwesen

Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain

Telefon: 03521 725-3502

E-Mail: lueva@kreis-meissen.de

Internet: www.kreis-meissen.de

- Sperrzone I: Das Verbringen von Schwarzwild ist nur vom Erlegungsort zur Kadavertonne innerhalb der Sperrzone I oder in eine Wildkammer innerhalb der Sperrzone I möglich.
Genutzt werden darf das erlegte Schwarzwild zum Selbstverbrauch oder zur Abgabe an den Endverbraucher (inkl. Gaststätten, lokal arbeitende Fleischer), **kein** Verbringen und Verkauf an EU-zugelassene Verarbeitungsbetriebe

Kann Unfallwild für Eigenbedarf verwertet werden?

- Freies Gebiet: ja
- Sperrzone I: nein

Welche Entschädigungen bekomme ich jetzt für Schwarzwild?

Maßnahmen	Sperrzone I In Sperrzone I (Pufferzone) ²	freies Gebiet Alle anderen Gebiete
Für die Anzeige, Probennahme etc. gesund erlegter Wildschweine bei Aneignungsverzicht	150 €	(kein Aneignungsverzicht möglich)
Für die Anzeige, Probennahme etc. gesund erlegter Wildschweine bei Aneignung ³	50 €	20 €
Für die Anzeige und die die Mitwirkung bei Probennahme etc. krank erlegter Wildschweine	150 €	30 € für Anzeige 30 € für Mitwirkung bei Probennahme und Bergung
Fallwild / Unfallwild ³ (Wildschweine)	30 € für Anzeige 30 € für Mitwirkung bei Probennahme und Bergung	30 € für Anzeige 30 € für Mitwirkung bei Probennahme und Bergung

Muss die Trichinenuntersuchung wieder bezahlt werden?

- Nein die Trichinenuntersuchung ist weiterhin kostenlos bis 2026

Landratsamt Meißen

Dezernat Soziales
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt | Sachgebiet Veterinärwesen
Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain
Telefon: 03521 725-3502
E-Mail: lueva@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de

Ist die Wild-ID jetzt kostenpflichtig?

- Nein, bis auf Weiteres sind die Wild-IDs kostenlos
- Voraussichtlich werden in Zukunft Kosten erhoben – wann und in welcher Höhe ist noch nicht bekannt

Gibt es noch Beschränkungen bei der Drückjagd?

- Nein

Für Landwirte:

Braucht man für das Verbringen von Hausschweinen noch eine Ausnahmegenehmigung?

- Nein, eine Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Hausschweinen ist nicht mehr notwendig
- Davon abweichend verlangen einige Schlachtbetriebe eine „Gesundheitsbescheinigung“, mit der Bestätigung, dass die Tiere nicht aus einer ASP-Sperrzone II stammen

Ist die Freiland- und Auslaufhaltung von Schweinen wieder möglich?

- Ja, beide Haltungsformen sind entsprechend der Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) möglich
 - Auslaufhaltung: nach vorheriger Anzeige beim LÜVA Meißen
 - Freilandhaltung (nur Schutzeinrichtung, ohne festes Stallgebäude): erst nach Genehmigung durch das LÜVA Meißen

Welche Maßnahmen bleiben für die Landwirte bestehen?

- Biosicherheit der Betriebe muss nach SchHaltHygV weiterhin gewährleistet werden

Sollte der ASP-Status beibehalten werden (entsprechend DVO (EU) 2023/594)?

- Insbesondere größeren Betrieben wird der Erhalt des ASP-Staus dringend angeraten.

Landratsamt Meißen

Dezernat Soziales

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt | Sachgebiet Veterinärwesen

Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain

Telefon: 03521 725-3502

E-Mail: lueva@kreis-meissen.de

Internet: www.kreis-meissen.de

Die ASP kann jederzeit wieder in den Wildschweinbestand eingetragen werden, damit wäre auch die erneute Einrichtung einer Sperrzone II unumgänglich.

- Sollte erneut eine Sperrzone II eingerichtet werden, gilt (u. a.):
 - **Ohne Status:**
 - Vor Verbringen Kontrolle auf Biosicherheit, wenn die letzte Kontrolle mehr als 3 Monate zurückliegt
 - Klinische Untersuchungen 24h vor jeder Verbringung (kostenpflichtig)
 - ASP – Status wird frühestens nach 12 Monaten erreicht
 - **Mit ASP-Status:**
 - Keine erneute Kontrolle der Biosicherheit nach Eintritt in die Sperrzone II (Biosicherheit wird regelmäßig 2x jährlich kontrolliert)
 - Auf die klinische Untersuchung 24h vor der Verbringung kann verzichtet werden

Hinweise für Schweinehalter zum Schutz vor Tierseuchen



Landratsamt Meißen

Dezernat Soziales
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt | Sachgebiet Veterinärwesen
Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain
Telefon: 03521 725-3502
E-Mail: lueva@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de